ACHTUNG NEUE ADRESSE !

Deutscher Jagdverband e.V.
Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Deutscher Jagdverband e.V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

NI3@bmub.bund.de (Ausschließlich per E-Mail)

01. Februar 2017

FvM

Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes zum Gesetzentwurf einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung der EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten

Sehr geehrter Herr Adams,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung der EU-Verordnung 1143/2014 zu invasiven gebietsfremden Arten.

Wir begrüßen zunächst - ganz allgemein - sinnvolle Maßnahmen bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Ausbreitung invasiver Arten ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellen kann und die Überwachung sowie Gegenmaßnahmen daher eine öffentliche Aufgabe sind. Jagdausübungsberechtigte sind sich ihrer besonderen Verantwortung für Wildtiere und ihren Lebensraum bewusst und wirken daher bei diesen Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

Der Deutsche Jagdverband bittet daher auch darum, bei eventuellen Änderungen der Unionsliste oder der Erstellung einer nationalen Liste nach Art. 12 der Verordnung einbezogen zu werden.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir zunächst einige zentrale Punkte voranstellen, die wir dann bei den einzelnen Regelungen, bzw. Änderungen wieder aufgreifen.

Zentrale Punkte:

- In der Regel sollten alle Maßnahmen die jagdbare Arten betreffen auch jagdrechtlich geregelt sein. Daher begrüßen wir, dass die wesentlichen Regelungen im neuen § 28a BJagdG geregelt werden sollen und auch im BNatSchG entsprechende Bestimmungen getroffen werden. Allerdings ist auf eine striktere **Trennung der Rechtskreise** zu achten.

- **Jagdausübungsberechtigte** sollten für alle Maßnahmen nach dem Jagdrecht, bzw. bezüglich jagdbarer Arten nach Bundes- oder Landesrecht, zunächst **primär zuständig** sein. Sie sind im Rahmen der Jagdausübung (einschließlich des Jagdschutzes) auf ganzer Fläche präsent, kennen die Reviere und die Wildtiere und sind entsprechend ausgerüstet und ausgebildet. Bei den Maßnahmen bezüglich invasiver Arten handelt es sich jedoch primär um eine öffentliche Aufgabe, so dass der Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit haben muss, diese Aufgabe an die zuständige Behörde zurück zu übertragen (ganz oder teilweise).

- Alle behördlichen Maßnahmen müssen **mit dem Jagdausübungsberechtigten abgestimmt** werden (auch wenn er letztlich zur Duldung verpflichtet ist) und auf seine Interessen ist Rücksicht zu nehmen.

- Es muss sichergestellt werden, dass auch **in befriedeten Bezirken und in Schutzgebieten** Maßnahmen bezüglich invasiver Arten durchgeführt werden.

- Jagdschutzberechtigte sollten auch ohne einen Managementplan oder eine festgesetzte Jagdzeit **invasive Arten präventiv eindämmen** können: Dies kann etwa durch eine zweckgerichtete Anwendung der bestehenden Jagdschutzbefugnisse geschehen, die einen umfassenden Schutz des Wildes (unter Umständen auch vor invasiven Arten) bewirken sollen. Dies entspricht übrigens auch dem Ansatz der Verordnung, gegen sich ausbreitende Arten möglichst frühzeitig vorzugehen (Art. 17 der VO). Bis für eine Art eine Jagdzeit festgelegt wird, ist der Bestand meist schon so groß, dass es für frühzeitige Maßnahmen zu spät ist.

- Einzelne landesrechtliche **Beschränkungen der Fallenjagd** (bis hin zum Verbot) sollten aufgehoben werden, da sie wirksamen Maßnahmen bezüglich invasiver Arten entgegenstehen.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu den Änderungen des BNatSchG:

Im Sinne der weiterbestehenden Trennung der Rechtskreise (vgl. § 37 Abs. 2 BNatSchG) sollte auf die Regelung in **§ 40a Abs. 1 S. 2 BNatSchG-E** verzichtet werden. Eine entsprechende Regelung (bzw. ein Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 40a BNatSchG-E) sollte dann in § 28a BJagdG-E eingeführt werden. Anderenfalls sollte zumindest in § 40a Abs. 1 S. 2 BNatSchG klarstellend festgelegt werden dass diese Maßnahmen nicht „im Einvernehmen mit den" sondern „durch die" nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden festgelegt werden.

Zwingend ist darüber hinaus eine Ergänzung dahingehend, dass nicht nur die Maßnahmen, die „im Rahmen des Jagdschutzes", sondern auch die, die im Rahmen der Jagdausübung als solcher durchgeführt werden, durch die Jagdbehörde festgelegt werden.

Entsprechendes gilt für **§ 40e Abs. 2 BNatSchG-E**.

In **§ 40a Abs. 3 BNatSchG-E** muss dringend ergänzt werden, dass alle behördlichen Maßnahmen mit dem Jagdausübungsberechtigten abzustimmen sind (auch wenn er letztlich zur Duldung verpflichtet ist) und auf seine Interessen Rücksicht zu nehmen ist. Eine solche Klarstellung halten wir für unerlässlich.

Die Festschreibung des Verursacherprinzips in **§ 40a Abs. 3 BNatSchG-E**, mit der Inanspruchnahme des Handlungsstörers und lediglich einer Duldungspflicht des Zustandsstörers (v.a. des Grundeigentümers) begrüßen wir ausdrücklich. Dies wird dem Ansatz gerecht, dass Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten in erster Linie eine öffentliche Aufgabe sind und ansonsten nur der Verursacher in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer wäre auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Allerdings sollte die Haftung des Verursachers auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt werden. Mehr fordert auch die EU-Verordnung nicht.

Ausdrücklich begrüßen wir den in **§ 40a Abs. 6 BNatSchG-E** geregelten Nachrang chemischer und biologischer Mittel, jedenfalls soweit Säugetiere und Vögel betroffen sind. Wir sehen jedoch Abs. 6 S. 3 kritisch, weil diese Bestimmung so interpretiert werden könnte, dass eine (tierschutzgerechte) Tötung erst ein nachrangiges Mittel ist. Wir lesen diese Bestimmung jedoch so, dass eine Tötungspflicht für die Behörde nur dann besteht, wenn die zunächst genannten Maßnahmen nicht möglich sind. Dennoch besteht eine Tötungsbefugnis (keine Pflicht) auch darüber hinaus. Bei allen jagdlichen Methoden ist die Tötung jedoch die Regel. Bei allen

Maßnahmen auf jagdrechtlicher Grundlage versteht es sich von selbst (bzw. ergibt sich aus den Bestimmungen in § 1 BJagdG), dass die Tötung zulässig ist, selbst wenn auch andere Mittel möglich sind. Dass dies auch bei Maßnahmen nach § 40a BNatSchG-E möglich ist, sollte (zumindest in der Begründung) klargestellt werden.

In **§ 40 b BNatSchG-E** könnte klargestellt werden dass sich die Regelung nur auf lebende Exemplare bezieht. Zwingend dürfte dies jedoch nicht sein, da nach Art. 3 Nr. 1 der EU-VO nur lebende Exemplare erfasst und damit auch in § 40 b BNatSchG-E nur lebende Exemplare erfasst sind.

Zur Verordnungsermächtigung in **§ 54 Abs. 4a BNatSchG-E** ist klarzustellen, dass damit keine Vorgaben bestimmter Verfahren, Mittel und Geräte für Maßnahmen nach dem Jagdrecht gemacht werden können.

Im **neuen Absatz 4a in § 54 BNatSchG-E** sollte klargestellt werden, dass hierbei die jagdrechtlichen Bestimmungen vorgehen.

Im **geänderten Abs. 9 in § 54 BNatSchG-E** (Nr. 16 e) der Änderungen) sollten neben Rechtsverordnungen nach Absatz 4c auch solche nach Absatz 4a des Einvernehmens mit dem BMEL bedürfen.

<u>Zu den Änderungen im Bundesjagdgesetz:</u>

In **§ 28 Abs. 1 BJagdG-E** sind dem Jagdausübungsberechtigten die Maßnahmen lediglich auf Antrag zu übertragen. Im Übrigen ist er zur Duldung behördlicher Maßnahmen verpflichtet. Es sollte jedoch zwingend der Grundsatz gelten, dass in jedem Fall zunächst der Jagdausübungsberechtigte zuständig ist, aber die Möglichkeit hat, das Management an die zuständigen Behörden zurückzugeben („opt out“), und zwar ggf. auch nur bezüglich einzelner Arten. Der Jagdausübungsberechtigte muss die Möglichkeit haben, die Unterstützung der zuständigen Behörde zu bekommen. Trotzdem muss es dabei bleiben, dass die Behörde verpflichtet sein muss, alle Maßnahmen mit dem Jagdausübungsberechtigten abzustimmen, auch wenn er diese letztlich zu dulden hat.

Sollte es bei der bisher vorgesehenen Regelung bleiben, sollte klargestellt werden, dass bestehende Jagdzeiten immer Vorrang haben und der Jagdausübungsberechtigte nach wie vor zur Bejagung berechtigt ist, auch wenn ihm die Zuständigkeit für die Maßnahmen in Bezug auf invasive Arten nicht übertragen wurde oder er diese zurückgegeben hat.

In **§ 28 Abs. 1 S. 1 BJagdG-E** sollten die Worte „für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf“ gestrichen werden, da sie überflüssig sind. Der Jagdausübungsberechtigte ist ohnehin immer nur in einem bestimmten Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt.

Jagdschutzberechtigte sollten auch ohne einen Managementplan oder eine festgesetzte Jagdzeit invasive Arten eindämmen können: Dies kann etwa durch eine Ausweitung der Jagdschutzbefugnisse geschehen, so dass nicht nur die unmittelbare Bedrohung durch Prädatoren (wie Waschbär, Marderhund und Mink erfasst ist), sondern auch Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz (etwa bei der Nilgans, die allerdings in der Unionsliste nicht enthalten ist). Dies entspricht übrigens auch dem Ansatz der EU-Verordnung, gegen sich ausbreitende Arten möglichst frühzeitig vorzugehen (Art. 17 der VO). Bis für eine Art eine Jagdzeit festgelegt wird, ist der Bestand meist schon so groß, dass es für frühzeitige Maßnahmen zu spät ist.

Die vorliegende erste Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung nennt neben den zum Teil nach Landesrecht bereits zum Wild erklärten Arten Waschbär und Nutria auch weitere Arten, denen mit jagdlichen Mitteln begegnet werden kann und von denen es in Deutschland einzelne Vorkommen gibt oder, die bereits sporadisch vorgekommen sind. Diese Arten sind der Chinesische Muntjak (Muntiacus reevesii), der Rote Nasenbär (Nasua nasua), die Schwarzkopf-Ruderente (Oxyura jamaicensis), das Sibirische Streifenhörnchen (Tamias sibiricus) und der Heilige Ibis (Threskiornis aethiopicus), vgl. Nehring, BfN-Skript 438, 2016.

Gerade die Ausbreitung des Heiligen Ibis in Frankreich zeigt, dass ein frühzeitiges Eingreifen sehr sinnvoll sein kann. Bis Management- und Aktionspläne aufgestellt sind oder eine Art eine Jagdzeit bekommen hat, kann es für wirksame Maßnahmen unter Umständen zu spät sein. Der Heilige Ibis hat in Deutschland bereits erfolgreich gebrütet (siehe http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.biologie-nicht-willkommen-der-heilige-ibis.1fe4b6aa-8641-4d58-834b-3ec388636da5.html).

Daher sollte in **§ 28a BJagdG-E** (oder der Begründung hierzu) klargestellt werden, dass Jagdschutzberechtigte auch ohne Festlegung einer Jagdzeit Säugetiere und Vögel der invasiven gebietsfremden Arten fangen, töten und sich aneignen dürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist (etwa durch den besonderen Schutz einer nicht-jagdbaren Art nach dem BNatSchG). Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes nicht nur vor der unmittelbaren Bedrohung durch Prädatoren (wie Waschbär, Marderhund und Mink), sondern auch vor Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz (etwa bei der Nilgans). Eine solche Bestimmung dient der Umsetzung des Auftrags aus Art. 7 Abs. 2 der EU-VO, wonach die Mitgliedstaaten alle notwendigen Schritte

unternehmen, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern.

Hamburg hat in seinem Landesjagdgesetz in § 22 Abs. 1 Nr. 3 eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufgenommen. Danach sind Jagdschutzberechtigte befugt, „Tiere zu erlegen, die nicht dem besonderen Schutz des § 20 e Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 890) unterliegen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt notwendig ist.“ Ergänzt werden könnten hier klarstellend noch die Gefährdung heimischer Arten und die Konkurrenz um Nahrung und Lebensraum.

Auch in **§ 28a BJagdG-E** muss ergänzt werden, dass alle behördlichen Maßnahmen mit dem Jagdausübungsberechtigten abzustimmen sind (auch wenn er letztlich zur Duldung verpflichtet ist) und auf seine Interessen Rücksicht zu nehmen ist.

In **§ 28a BJagdG-E** sollte zudem ergänzt werden, dass § 40a Abs. 5 BNatSchG-E entsprechend gilt. Damit wird sichergestellt, dass die Bejagung des Waschbären u.a. auf den Flächen von Bundes- und Landesforsten konsequent durchgeführt wird.

Bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung in **§ 28a Abs.1 S. 2 BJagdG-E** sollte eingeschränkt werden, dass der Ausschluss der Kostenerstattung nur hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der üblichen Jagdausübung gilt. Für über die übliche Jagdausübung hinausgehende Maßnahmen sollte ein Kostenerstattungsanspruch (zumindest hinsichtlich des Sachaufwandes) bestehen. Es sollte in der Begründung darüber hinaus klargestellt werden, dass eine finanzielle Förderung von Maßnahmen, etwa durch die Anschaffung von Waschbärfallen, immer möglich ist.

Darüber hinaus sollte in Abs. 2 klargestellt werden, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht zur Erstattung von Kosten und Aufwendungen verpflichtet ist, wenn die Behörde Maßnahmen bezüglich invasiver gebietsfremder Arten (auch wenn diese nach Landesrecht jagdbar sind) durchführt. Denn es handelt sich bei diesen Maßnahmen um eine primär öffentliche Aufgabe. Der Jagdausübungsberechtigte kann lediglich zur Duldung verpflichtet sein. In der bisherigen Fassung des Entwurfs verstehen wir § 28a Abs. 2 BJagdG-E in diesem Sinne, es sollte aber auch in der Begründung klargestellt werden. Der gleiche Grundsatz muss zudem auch dann gelten, wenn nach dem hier vorgeschlagenen Modell der Jagdausübungsberechtigte die Zuständigkeit für die Maßnahmen an die Behörde zurück überträgt oder an den Maßnahmen nicht mitwirkt (er ist dann lediglich zur Duldung der behördlichen Durchführung verpflichtet).

Es fehlen darüber hinaus folgende Aspekte:

Es muss sichergestellt werden, dass auch in **befriedeten Bezirken** und in Schutzgebieten Maßnahmen bezüglich invasiver Arten durchgeführt werden. Einige Arten (z.B. der Waschbär) leben in hohem Maße im menschlichen Siedlungsraum, so dass eine Eindämmung nur wirksam sein kann, wenn auch hier effektive Maßnahmen durchgeführt werden können. Dabei ist in befriedeten Bezirken in erster Linie die (Jagd- bzw., Naturschutz-) Behörde zuständig.

Hinsichtlich **Schutzgebieten** sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Schutzgebietsverordnungen mit Blick auf Maßnahmen bezüglich invasiver Arten anzupassen sind. Maßnahmen müssen in vollem Umfang auch in Schutzgebieten vorgenommen werden können, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Wir sehen die große Gefahr, dass Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten konterkariert werden durch (z.B.) Beschränkungen der Fangjagd in Schutzgebieten.

Einzelne landesrechtliche Beschränkungen (bis hin zum Verbot) der **Fallenjagd** sollten aufgehoben werden, da sie wirksamen Maßnahmen bezüglich invasiver Arten entgegenstehen. Ein vollständiges Fangjagdverbot macht die Umsetzung der Eindämmungspflicht bei einigen Arten unmöglich. Daher müssen z.B. zumindest das vollständige Fangjagdverbot in Berlin aufgehoben werden und Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Befriedeten Bezirk generell die Befugnis zum Fang von Invasiven Arten erhalten. In § 28 a BJagdG-E sollte daher klargestellt werden, dass zumindest in Bezug auf invasive Arten alle jagdlichen Mittel zulässig sind, soweit sie nicht nach § 19 BJagdG verboten sind.

Wir stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

Friedrich von Massow

(Justitiar)